

ΚΡΑΤΙΚΗ ΕΝΙΣΧΥΣΗ

Πρόσκληση για υποβολή παρατηρήσεων κατ' εφαρμογή του άρθρου 88 παράγραφος 2 της συνθήκης ΕΚ, σχετικά με την ενίσχυση αριθ. C 61/98 (πρώην NN 189/97) Lenzing Lyocell GmbH & Co. KG, Αυστρία

(1999/C 253/03)

(Κείμενο που παρουσιάζει ενδιαφέρον για τον ΕΟΧ)

Με την κατωτέρω επιστολή της 14ης Ιουλίου 1999 στην αυθεντική γλώσσα που παρατίθεται μετά την παρούσα περίληψη, η Επιτροπή κοινοποίησε στην Αυστρία την απόφασή της να επεκτείνει τη διαδικασία που προβλέπεται στο άρθρο 88 παράγραφος 2 της συνθήκης ΕΚ σχετικά με την προαναφερθείσα ενίσχυση.

Τα ενδιαφερόμενα μέρη καλούνται να υποβάλουν τις παρατηρήσεις τους εντός ενός μηνός από την ημερομηνία δημοσίευσης της παρούσας περίληψης και της επιστολής που ακολουθεί, στην ακόλουθη διεύθυνση:

Ευρωπαϊκή Επιτροπή
Γενική Διεύθυνση Ανταγωνισμού
Διεύθυνση Η
Rue de la Loi/Wetstraat 200
B-1049 Βρυξέλλες
Φαξ (32-2) 296 98 16

Οι παρατηρήσεις αυτές θα κοινοποιηθούν στην Αυστρία. Εάν το ενδιαφερόμενο μέρος που υποβάλλει τις παρατηρήσεις επιθυμεί να μην κοινοποιηθεί η ταυτότητά του, θα πρέπει να υποβάλει δεόντως αιτιολογημένη γραπτή αίτηση.

ΔΙΑΔΙΚΑΣΙΑ

Στις 14 Οκτωβρίου 1998, η Επιτροπή κίνησε επίσημη διαδικασία έρευνας σύμφωνα με το άρθρο 88 παράγραφος 2 της συνθήκης ΕΚ για την υπόθεση C 61/98 σχετικά με την κρατική ενίσχυση υπέρ της Lenzing Lyocell GmbH & Co. KG, Heiligenkreuz, Αυστρία («LLG»). Επίσης, η Επιτροπή εξέδωσε διαταγή παροχής πληροφοριών, με την οποία κάλεσε την Αυστρία, με επιστολή της 29ης Οκτωβρίου 1998, να αποδείξει ότι διάφορα μέτρα ενισχύσεων χορηγήθηκαν με ορθή εφαρμογή υφιστάμενων ή εγκεκριμένων καθεστώτων ενισχύσεων.

Η Αυστρία απάντησε με επιστολές της 15ης Μαρτίου και της 16ης Απριλίου 1999, σχετικά με την κινηθείσα διαδικασία, καθώς και με τα ερωτήματα όσον αφορά τα μέτρα για τα οποία εκδόθηκε η διαταγή παροχής πληροφοριών. Η Επιτροπή εξέτασε τις πληροφορίες που χορηγήθηκαν και αποφάσισε να επεκτείνει την επίσημη διαδικασία εξέτασης που προβλέπεται στο άρθρο 88 παράγραφος 2 της συνθήκης ΕΚ σε τέσσερα μέτρα ενισχύσεων για τα οποία η Αυστρία δεν απέδειξε με ικανοποιητικό τρόπο ότι εφαρμόστηκαν ορθά σύμφωνα με υφιστάμενα ή εγκριθέντα καθεστώτα ενισχύσεων. Στην απόφαση περιλαμβάνεται και μία άλλη διαταγή παροχής πληροφοριών σύμφωνα με το άρθρο 10 παράγραφος 3 του διαδικαστικού κανονισμού (ΕΚ) αριθ. 659/1999 του Συμβουλίου.

Η εν λόγω επέκταση της επίσημης διαδικασίας εξέτασης συμπληρώνει την απόφαση της Επιτροπής της 14ης Οκτωβρίου 1998, με την οποία είχε ήδη κινηθεί η διαδικασία για άλλα μέτρα ενισχύσεων. Η απόφαση αυτή περιλαμβάνει λεπτομερείς πληροφορίες σχετικά με την εταιρεία και τα μέτρα ενισχύσεων. Δημοσιεύτηκε στις 13 Ιανουαρίου 1999 στην *Επίσημη Εφημερίδα των Ευρωπαϊκών Κοινοτήτων* C 9.

ΠΕΡΙΓΡΑΦΗ ΤΩΝ ΜΕΤΡΩΝ ΕΝΙΣΧΥΣΗΣ

Η κρατικής ιδιοκτησίας Wirtschaftsservice Burgenland AG («Wi-BAG»), χορήγησε, χωρίς να έχει κοινοποιήσει στην Επιτροπή, μία ad-hoc ενίσχυση ύψους τουλάχιστον 17,8 εκατομμύρια EUR στην

LLG με τη μορφή μιας σύμβασης αφανούς συμμετοχής. Η διάρκεια αυτής της σύμβασης συμμετοχής ήταν αόριστη. Η WiBAG μπορεί να λύσει τη σύμβαση μόνο μετά από 30 έτη και λαμβάνει κατά τη διάρκεια αυτών των 30 ετών τόκους μόνο επί του επενδυθέντος κεφαλαίου (21,8 εκατομμύρια ευρώ) ύψους 1 % ετησίως, και μόνο στην περίπτωση που η LLG πραγματοποιεί κέρδη.

Στις 16 Οκτωβρίου 1995 το ομόσπονδο κράτος Burgenland μεταβίβασε στην LLG, μετά από απόφαση της κυβέρνησής του της 10ης Οκτωβρίου 1995, και χωρίς η Αυστρία να προβεί σε σχετική κοινοποίηση στην Επιτροπή, ad hoc περιφερειακή επενδυτική ενίσχυση ύψους 0,4 εκατομμυρίων ευρώ για την αγορά οικοπέδου.

Στις 11 Ιανουαρίου 1996, η κρατικής ιδιοκτησίας Österreichische Kommunalkredit AG («ÖKK») δήλωσε, εξ ονόματος της Δημοκρατίας της Αυστρίας, ότι θα χορηγήσει στην LLG επενδυτική επιχορήγηση ύψους 5,5 εκατομμυρίων ευρώ για επενδύσεις σε σχέση με το περιβάλλον ύψους 11,1 εκατομμυρίων ευρώ. Η ενίσχυση επρόκειτο για χορηγήσει σύμφωνα με το άρθρο 12 παράγραφος 5 του νόμου περί περιβαλλοντικών ενισχύσεων (Umweltförderungs-gesetz) αριθ. 185/1993 και το αντίστοιχο καθεστώς του 1993 (Förderungsrichtlinien 1993 für betriebliche Umweltschutzmaßnahmen). Ο νόμος και το καθεστώς συνιστούν υφιστάμενη ενίσχυση, που καταχωρήθηκε με τον αριθμό N 93-148. Η Επιτροπή διατυπώνει αμφιβολίες όσον αφορά την ορθή εφαρμογή του καθεστώτος.

Η Επιτροπή θεωρεί ότι η LLG είναι πιθανό να έχει επωφεληθεί δωρεάν από ειδικά έργα υποδομής που πραγματοποιήθηκαν για τις ειδικές ανάγκες της LLG εκ μέρους της εταιρείας Business Park Heiligenkreuz GmbH («BPH»). Τα έργα υποδομής αφορούν συνδέσεις για την εξασφάλιση ηλεκτροδότησης, βιομηχανικού νερού, τηλεπικοινωνιών, επεξεργασίας υδάτων και διάθεσης αποβλήτων καθώς και πρόσβαση στο οδικό και σιδηροδρομικό δίκτυο, το μεγαλύτερο μέρος των οποίων διατέθηκε στην εταιρεία το 1997. Μέχρι στιγμής δεν κατέστη δυνατό να προσδιοριστεί το τελικό ποσό της ενίσχυσης.

ΑΞΙΟΛΟΓΗΣΗ ΤΩΝ ΜΕΤΡΩΝ ΕΝΙΣΧΥΣΗΣ

Χωρίς να θίγεται η τελική απόφασή της στο πλαίσιο της οποίας θα εκτιμηθούν όλες οι ενισχύσεις που χορηγήθηκαν στην LLG, η Επιτροπή σημειώνει ότι τρία από τα μέτρα χορηγήθηκαν ad hoc, ενώ η περιβαλλοντική ενίσχυση θα μπορούσε να αποτελεί πλημμελή εφαρμογή υφισταμένου καθεστώτος ενισχύσεων. Στην περίπτωση νέας μεμονωμένης ενίσχυσης, η Επιτροπή πρέπει να εκτιμήσει το συμβιβασμό της ενίσχυσης με την κοινή αγορά απευθείας με βάση τα κριτήρια που ορίζονται στο άρθρο 87 της συνθήκης ΕΚ. Η ενίσχυση μπορεί να είναι παράνομη εάν δεν μπορεί να εφαρμοστεί καμία από τις εξαιρέσεις που προβλέπονται στο άρθρο 87 παράγραφος 2 και 3 της συνθήκης. Για όλα τα μέτρα, η προκαταρκτική εξέταση οδηγεί στη διατύπωση σοβαρών αμφιβολιών όσον αφορά το συμβιβασμό τους με το άρθρο 87 της συνθήκης ΕΚ.

Η αφανής συμμετοχή έχει θέση δανείου με ευνοϊκούς όρους με προθεσμία εξόφλησης 30 ετών και επιτόκιο χαμηλότερο από εκείνο της αγοράς. Μέχρι στιγμής η Αυστρία δεν διευκρίνισε εάν η ενίσχυση αποτελούσε επενδυτική ενίσχυση ή ενίσχυση λειτουργίας. Αν εκτιμηθεί ως περιφερειακή ενίσχυση σύμφωνα με το τμήμα 4.5 των σχετικών κατευθυντήριων γραμμών της Κοινότητας σχετικά με τις κρατικές ενισχύσεις περιφερειακού χαρακτήρα (ΕΕ C 74 της 10.3.1998, σ. 9), η Επιτροπή θα πρέπει να προσδιορίσει την ένταση της ενίσχυσης με βάση συγκεκριμένα επενδυτικά στοιχεία. Όσον αφορά τις ενισχύσεις λειτουργίας, σύμφωνα με τα τμήματα 4.15 και 4.17 των ιδίων κατευθυντήριων γραμμών για τις περιφερειακές ενισχύσεις, η Επιτροπή οφείλει να ελέγξει ότι η ενίσχυση χορηγείται για περιορισμένο χρονικό διάστημα και μειώνεται προοδευτικά. Λόγω των περιορισμένων πληροφοριών που χορηγήθηκαν από την Αυστρία μέχρι στιγμής, η Επιτροπή δεν ήταν σε θέση να εκτιμήσει τις πτυχές αυτές και, επιπλέον, έχει σοβαρές αμφιβολίες όσον αφορά το συμβιβασμό του μέτρου βάσει του άρθρου 87 της συνθήκης ΕΚ, δεδομένου ότι δεν έχει διαπιστωθεί η συμβολή της ενίσχυσης στην περιφερειακή ανάπτυξη.

Η ad-hoc περιφερειακή ενίσχυση ύψους 0,4 εκατομμυρίων ευρώ θα μπορούσε να τύχει απαλλαγής αν ικανοποιούνται τα κριτήρια που προβλέπονται στο τμήμα 4.4 των κοινοτικών κατευθυντήριων γραμμών σχετικά με τις κρατικές ενισχύσεις περιφερειακού χαρακτήρα. Μέχρι στιγμής η Αυστρία δεν χορήγησε επαρκή δικαιολογητικά στοιχεία όσον αφορά τη σημασία που έχει για την περιφερειακή ανάπτυξη η επενδυτική ενίσχυση που χορηγήθηκε στην LLG για την αγορά οικοπέδου και τους λόγους για τους οποίους ήταν αναγκαία η χορήγηση 0,4 εκατομμυρίων ευρώ εκτός του πλαισίου του καθεστώτος N 589/95 που είχε εγκριθεί από την Επιτροπή. Επιπλέον, η ενίσχυση θα είχε ως αποτέλεσμα την υπέρβαση του ανωτάτου ορίου των περιφερειακών ενισχύσεων ύψους 40 % σε καθαρό ισοδύναμο επιχορήγησης.

Η Επιτροπή αμφιβάλλει εάν η ÖKK χορήγησε την περιβαλλοντική ενίσχυση εφαρμόζοντας ορθά το νόμο περί περιβαλλοντικών κρατικών ενισχύσεων και το καθεστώς ενισχύσεων N 93-148. Ο αυστριακός νόμος περί περιβαλλοντικών ενισχύσεων ορίζει ότι κάθε σχέδιο που είναι επιλέξιμο για τη χορήγηση περιβαλλοντικής ενίσχυσης θα πρέπει να συνδέεται με μεθόδους παραγωγής για τη μείωση της ρύπανσης. Η Αυστρία ισχυρίζεται ότι το πλεονέκτημα που προσφέρει για την προστασία του περιβάλλοντος η εντελώς νέα διαδικασία παραγωγής της ίνας Lyocell μπορεί να αποδειχθεί μόνο σε σύγκριση με την παλαιά διαδικασία παραγωγής βισκόζης. Οστόσο, η ίδια η Αυστρία δήλωσε ότι τα τελικά προϊόντα των δύο διαδικασιών παραγωγής, δηλαδή οι ίνες Lyocell και οι ίνες βισκόζης, δεν αποτελούν υποκατάστατα στην ίδια αγορά προϊόντος. Επιπλέον, η Αυστρία δεν έχει ακόμα διευκρινίσει τον κατάλογο του εξοπλισμού που θα είναι τελικά επιλέξιμος για τη χορήγηση

περιβαλλοντικής ενίσχυσης. Ειδικότερα, είναι πιθανό να υπάρχει αλληλοεπικάλυψη μεταξύ των στοιχείων που τυγχάνουν στήριξης για περιβαλλοντικούς λόγους και των στοιχείων που τυγχάνουν στήριξης για σκοπούς έρευνας και ανάπτυξης. Συνεπώς, η Επιτροπή έχει σοβαρές αμφιβολίες όσον αφορά την ορθή εφαρμογή του αυστριακού καθεστώτος περιβαλλοντικών ενισχύσεων N 93-148. Ως εκ τούτου, η Επιτροπή εξετάζει την ενίσχυση απευθείας βάσει του άρθρου 87 της συνθήκης ΕΚ ως νέα μεμονωμένη ενίσχυση. Οι κοινοτικές κατευθυντήριες γραμμές σχετικά με τις κρατικές ενισχύσεις για την προστασία του περιβάλλοντος (ΕΕ C 72 της 10.3.1994, σ. 3) θα μπορούσαν να αποτελέσουν τη βάση για την έγκριση της ενίσχυσης. Αυτό προϋποθέτει ότι η επενδυτική ενίσχυση χορηγείται για τη βελτίωση των υποχρεωτικών περιβαλλοντικών προτύπων ή, εάν δεν υπάρχουν τέτοια πρότυπα, χορηγείται κατ' αναλογία με την επιτυγχανόμενη βελτίωση της προστασίας του περιβάλλοντος και κατ' αναλογία με την επένδυση που είναι απαραίτητη για την επίτευξη της εν λόγω βελτίωσης. Η Επιτροπή εκφράζει αμφιβολίες όσον αφορά το συμβιβασμό της ενίσχυσης με το άρθρο 87 της συνθήκης ΕΚ, δεδομένου ότι η Αυστρία δεν έχει αποδείξει την προαναφερθείσα αναλογικότητα.

Η Αυστρία δηλώνει ότι τα μέτρα σχετικά με τις διευκολύνσεις υποδομής δεν καλύπτονται από οποιοδήποτε καθεστώς ενισχύσεων, αλλά δεν συνιστούν ενίσχυση. Η Επιτροπή σημειώνει ότι η LLG είναι η μόνη επιχείρηση στο πάρκο επιχειρήσεων που επωφελείται από την παροχή δωρεάν συνδέσεων σε οδικό και σιδηροδρομικό δίκτυο καθώς και σε δίκτυο ηλεκτροδότησης, αερίου, ψύξης και επεξεργασίας λυμάτων. Ένας ιδιώτης επενδυτής είναι πιθανό να είχε επιφυλάξει προνομιακή μεταχείριση στον αρχικό επενδυτή. Οστόσο, η Αυστρία δεν κατέδειξε με γεγονότα και στοιχεία τους λόγους στους οποίους στηριζόταν η απόφαση της εταιρείας ανάπτυξης της υποδομής BPH κατά το χρόνο παροχής της εν λόγω υποδομής, ούτε απέδειξε ότι την εποχή εκείνη η BPH ήταν ιδιωτική εταιρεία. Τέλος, η Επιτροπή αμφιβάλλει ως προς το συμβιβασμό της δωρεάν παροχής υποδομής με την κοινή αγορά δεδομένου ότι, ως περιφερειακή επενδυτική ενίσχυση, δεν έχει αποδειχθεί η σημασία των μέτρων ενίσχυσης για την περιφερειακή ανάπτυξη σύμφωνα με τις κοινοτικές κατευθυντήριες γραμμές (που προαναφέρθηκαν) και δεν φαίνεται πιθανή η δυνατότητα εφαρμογής οποιασδήποτε άλλης παρέκκλισης βάσει του άρθρου 87 της συνθήκης ΕΚ.

Όπως η Επιτροπή είχε ήδη επισημάνει στη δημοσιευθείσα επιστολή της προς την αυστριακή κυβέρνηση της 29ης Οκτωβρίου 1998, η LLG ενδέχεται να αποκομίζει όφελος από τα προαναφερθέντα μέτρα χωρίς να καταβάλει αντάλλαγμα και τα μέτρα αυτά ενδέχεται να επηρεάσουν τις συναλλαγές μεταξύ των κρατών μελών. Η Επιτροπή κάλεσε την Αυστρία να χορηγήσει εντός προθεσμίας ενός μηνός όλες τις απαραίτητες πληροφορίες για την εκτίμηση του συμβιβασμού της ενίσχυσης με τη συνθήκη ΕΚ.

Σύμφωνα με το άρθρο 14 του κανονισμού (ΕΚ) αριθ. 659/1999, ενδέχεται να ζητηθεί η ανάκτηση από τον αποδέκτη κάθε ενίσχυσης που του έχει χορηγηθεί παράνομα.

„Die Kommission möchte Österreich davon in Kenntnis setzen, daß sie nach Prüfung der von Ihren Behörden bezüglich der oben genannten staatlichen Beihilfe erteilten Informationen beschlossen hat, das in Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag vorgeschriebene Verfahren auszudehnen und eine Anordnung zur Auskunftserteilung gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verfahrensverordnung (!) einzuschließen. Die vorliegende Entscheidung ergänzt die Entscheidung der Kommission vom 14. Ok-

(!) Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1).

tober 1998, mit der das förmliche Prüfverfahren für einige Beihilfemaßnahmen bereits eingeleitet wurde.

1. VERFAHRENSASPEKTE UND HINTERGRUND

In Schreiben und Zusammenkünften im Laufe der Jahre 1994 und 1995 unterrichteten Ihre Behörden die EFTA-Überwachungsbehörde und die Kommission über ihre Absicht, der Lenzing Lyocell GmbH & Co. KG, Heiligenkreuz (im folgenden „LLG“), eine staatliche Beihilfe zu gewähren. Die LLG ist Teil des österreichischen Lenzing-Konzerns, eines der weltweit führenden Hersteller von Viskosefasern. Im Jahr 1995 begann die LLG mit der Gründung einer neuen Produktionsanlage im Business Park Heiligenkreuz—Szentgotthard (im folgenden „Business Park“) für die Herstellung von Lyocell, einer neuen Sorte Chemiespinnfaser, die aus natürlicher Zellulose in Zellstoff hergestellt wird. Nur die Lenzing AG und der britische Chemiekonzern Courtaulds plc⁽²⁾ haben Patentrechte für die Produktion dieser Faser. Der Business Park ist ein grenzüberschreitendes Projekt zwischen Österreich und Ungarn. Die Anlage der LLG liegt im österreichischen Teil des Business Parks, im Land Burgenland, Österreichs einzigem Fördergebiet gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a). Die Investitionen der ersten Phase belaufen sich auf 138 Mio. EUR.

Österreich beabsichtigte die Gewährung von Investitionsbeihilfen mit einer Intensität von bis zu 40 % auf der Grundlage der genehmigten Regionalbeihilferegelung N 589/95. In Beantwortung der schriftlichen Anfrage Österreichs vom 30. August 1995 informierten die Kommissionsdienststellen Österreich mit Schreiben vom 5. Oktober 1995 darüber, daß sie davon ausgingen, daß die Zuschüsse im Rahmen dieser Regionalbeihilferegelung gewährt würden, und daß deshalb keine Einzelnotifizierung erforderlich ist. In bezug auf Bürgschaften forderte die Kommission Ihre Regierung auf, sie rechtzeitig vor der Übernahme einer Bürgschaft zu informieren.

Mit Schreiben vom 21. April 1997 reichte Österreich bei der Kommission Antragsformulare für EFRE-Kofinanzierung für zwei große Investitionsvorhaben im Business Park ein, die von den Unternehmen Business Park Heiligenkreuz GmbH (im folgenden „BPH“) und Wirtschaftspark Heiligenkreuz Servicegesellschaft mbH (im folgenden „WHS“) durchgeführt werden sollten. In diesen Dokumenten sagte Ihre Regierung, daß das Interesse der LLG beträchtliche Auswirkungen auf die Erschließungsarbeiten der BPH im Business Park gehabt habe. Darüber hinaus erklärte Ihre Regierung, daß die Zusagen des Landes Burgenland gegenüber der LLG von der WHS erfüllt werden. Österreich sagte ausdrücklich, daß die WHS in eine Medienzentrale investieren werde, um vor allem für die LLG grundlegende Betriebsmedien bereitzustellen, beispielsweise Elektrizität, Betriebsdampf, Betriebswasser, Kühlwasser, Druckluft und Abwasseraufbereitung. Ihre Regierung gab auch an, daß das Burgenland der WHS Zuschüsse zur Deckung erwarteter negativer Kapitalflüsse aufgrund der Bereitstellung von Betriebsmedien für die LLG würde gewähren müssen.

Die Kommission begann deshalb, die Sache erneut zu prüfen, und informierte Ihre Regierung mit Schreiben vom 23. Dezember 1997 darüber, daß sie die Sache in das NN-Register übertragen hatte. Weitere Zusammenkünfte und weiterer Schriftwechsel konnten die Bedenken der Kommission nicht ausräumen. Für einige Beihilfemaßnahmen argumentierte Österreich, daß sie im Rahmen genehmigter oder bestehender Beihilferegelungen gewährt würden.

Am 14. Oktober 1998 beschloß die Kommission, das formelle Prüfungsverfahren gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag zu eröffnen, worüber sie Ihre Regierung mit Schreiben vom 29. Oktober 1998 unterrichtete. Folgende Maßnahmen sind vorwiegend betroffen:

- Eine Zusage des Landes Burgenland gegenüber der LLG, für Zuschüsse und Darlehen in Höhe von 50,3 Mio. EUR Sicherheiten zu stellen und Bürgschaften zu übernehmen;
- Geringe Preise von 4,4 EUR pro m², die die LLG für den Erwerb von 120 Hektar Land zahlte, einschließlich einer Neufestlegung der Bodennutzung und möglicherweise kostenloser Bereitstellung von Infrastruktur.
- Festpreise für grundlegende Infrastrukturleistungen (Elektrizität, Kühlwasser und entionisiertes Wasser, Druckluft, Dampf usw.), die das Land Burgenland der LLG für einen Zeitraum von 30 Jahren garantierte. Die Preise könnten unterhalb der Marktpreise liegen.

In demselben Schreiben erlegte die Kommission Ihrer Regierung die Vorlage der für die Beurteilung bestimmter Maßnahmen, für die Ihre Behörden argumentierten, daß sie unter bestehende oder genehmigte Beihilferegelungen fielen, erforderlichen Informationen auf. Zu diesen Maßnahmen gehörten:

1. Eine stille Beteiligung in Höhe von 21,8 Mio. EUR seitens der in österreichischem Besitz befindlichen WiBAG, die erst nach 30 Jahren kündbar war und nur in Zeiten rentabler Geschäftstätigkeit einen Ertrag von 1 % auf das eingebrachte Kapital erbrachte. Für diese Maßnahme war keine rechtliche Grundlage bekannt;
2. Investitionsbeihilfen von 0,4 Mio. EUR zum Grunderwerb, für die keine rechtliche Grundlage bekannt war;
3. Umweltschutzbeihilfen von 5,5 Mio. EUR, die gemäß dem österreichischen Umweltförderungsgesetz gewährt wurden;
4. kostenlose Bereitstellung unternehmensspezifischer Infrastruktur für die LLG durch die BPH in noch zu bestimmender Höhe.

Mit Schreiben vom 15. März 1999, sowie vom 16. und 28. April 1999 beantwortete Ihre Regierung das Schreiben der Kommission vom 29. Oktober 1998.

⁽²⁾ Im Juli 1998 wurde Courtaulds plc Teil von Akzo Nobel, einem internationalen Unternehmen für pharmazeutische Produkte, Überzüge, Chemikalien und Fasern, das seinen Hauptsitz in den Niederlanden hat.

Unbeschadet ihrer abschließenden Entscheidung, die alle der LLG gewährten Beihilfen gemeinsam beurteilen wird, stellt die Kommission fest, daß die oben aufgeführten Maßnahmen 1, 2 und 4 ad hoc gewährt wurden, während es sich bei Maßnahme 3 um eine fehlerhafte Anwendung einer bestehenden und genehmigten Beihilferegelung handeln könnte. Eine Vorprüfung weckt für alle Maßnahmen ernsthafte Zweifel in bezug auf ihre Vereinbarkeit mit Artikel 87 des EG-Vertrags. Die Kommission dehnt deshalb das formelle Prüfungsverfahren auf die vier oben erwähnten Beihilfemaßnahmen aus.

2. BESCHREIBUNG DER BEIHLIFEMASSNAHMEN, AUF DIE DAS VERFAHREN AUSGEDEHNT WIRD

2.1. Bereitstellung von Kapital in Höhe von 21,8 Mio. EUR im Rahmen eines Vertrags über eine stille Beteiligung

Am 28. Juni 1995 und am 13. Juli 1995 unterzeichneten die Wirtschaftsservice Burgenland AG (im folgenden 'WiBAG') und die LLG einen Vertrag über eine echte stille Beteiligung⁽³⁾, im Rahmen dessen die WiBAG Kapital in Höhe von 21,8 Mio. EUR zur Verfügung stellte.

Im Jahr 1994 wurde die WiBAG durch das Landeswirtschaftsförderungsgesetz (WiFÖG) dazu berufen, Wirtschaftsförderungsmaßnahmen durchzuführen und staatliche Beihilfen im Namen des Landes Burgenland zu gewähren. Die WiBAG agiert gemäß speziellen Richtlinien. Es gibt auch derartige spezielle Richtlinien für Kapitalbeteiligungen an Unternehmen, die im Jahr 1991 in Kraft traten.

Die WiBAG wird eine Verzinsung in Höhe von 1 % auf ihr im Rahmen der stillen Beteiligung eingebrachtes Kapital erhalten. Falls die LLG keine hinreichenden Erträge erzielt, um die Zinsen an die WiBAG zu zahlen, wird der ausstehende Betrag gestundet, bis er vollständig aus Erträgen bezahlt werden kann. Wie in dem letzten Zusatzvertrag festgelegt, wird die WiBAG nach 30 Jahren einen marktbasierten Zinsertrag auf ihr Kapital verlangen. Die WiBAG könnte jedoch im Fall des Konkurses der LLG auf ihr im Rahmen der stillen Beteiligung investiertes Kapital verzichten. Infolgedessen wird die WiBAG schlimmstenfalls ihr gesamtes investiertes Kapital von 21,8 Mio. EUR verlieren.

Die Zielsetzung des Vertrags über eine stille Beteiligung bestand darin, die LLG mit ausreichend Kapital für die Errichtung und den Betrieb der Faserproduktionsanlage im Business Park auszustatten. Die Kommission stellt fest, daß keine Investitionskosten oder Investitionszeitpläne als Vorbedingung für die Kapitalspritze festgelegt wurden.

2.2. Beihilfe von 0,4 Mio. EUR zum Grunderwerb

Das Land Burgenland ging in einem Vertrag (im folgenden 'Burgenland-Vertrag'), der am 21. März 1995 durch das Land Burgenland und am 14. Juni 1995 durch die LLG unterzeichnet wurde, bestimmte Verpflichtungen ein. In dem Burgenland-Vertrag sagte das Land Burgenland mehrere Beihilfemaßnahmen zu, darunter in § 2 Punkt 2.2 die Gewährung einer Beihilfe in Höhe von 0,4 Mio. EUR zum Grunderwerb. Der Betrag wurde am 16. Oktober 1995 an die LLG überwiesen, nach einer entsprechenden Entscheidung der Regierung des Landes Burgenland am 10. Oktober 1995.

2.3. Umweltschutzbeihilfe von 5,5 Mio. EUR

Mit Schreiben vom 11. Januar 1996 erklärte die Österreichische Kommunalkredit AG (im folgenden 'ÖKK') im Namen der Republik Österreich, einen umweltbezogenen Investitionszuschuß von 5,5 Mio. EUR zu umweltbezogenen Investitionen in Höhe von 11,1 Mio. EUR zu gewähren. Die Beihilfe wurde gemäß Artikel 12 Absatz 5 des Umweltförderungsgesetzes Nr. 185/1993 und den entsprechenden Förderungsrichtlinien 1993 für betriebliche Umweltschutzmaßnahmen gewährt. Dieses Gesetz und die Förderungsrichtlinien wurden der EFTA-Überwachungsbehörde (im folgenden 'ESA') notifiziert und wurden von der ESA unter Nummer N 93-148 als bestehende Beihilfe registriert. Das Gesetz war bis 1996 in Kraft, dann genehmigte die Kommission Ergänzungen und Abänderungen.

Die Beihilfesumme sollte in zwei Teilbeträgen gewährt werden. Der erste Teilbetrag beläuft sich auf 1,9 Mio. EUR und umfaßt eine fünfprozentige Kofinanzierung durch den ERFE für Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten. Der zweite Teilbetrag beläuft sich auf 3,6 Mio. EUR ohne EU-Kofinanzierung staatlicher Beihilfen mit regionaler Zielsetzung. Die Liste förderfähiger Investitionen umfaßt nur Investitionen in Maschinen und Prozesseinheiten, jedoch nicht in Forschung und Entwicklung.

2.4. Bereitstellung unternehmensspezifischer Infrastruktur in noch unbekannter Höhe

In § 4 des Burgenland-Vertrags aus dem Jahr 1995 verpflichtete sich das Land Burgenland, die erforderliche Infrastruktur zu errichten, um der LLG Elektrizität, Betriebswasser, Fernmeldeenrichtungen, Abwasseraufbereitung und Abfallbeseitigung zur Verfügung zu stellen sowie den Zugang zum Standort durch entsprechende Straßen- und Bahnanlagen sicherzustellen. Es wurde vereinbart, daß das Land Burgenland die Kosten für die Investitionen in die Infrastruktur zu tragen habe. Unternehmen in Österreich müssen im allgemeinen eine Gebühr für staatliche Erschließungs- und Infrastrukturmaßnahmen zahlen. Die BPH und die WHS haben der LLG mittlerweile alle diese Infrastruktureinrichtungen und Anschlüsse zur Verfügung gestellt.

⁽³⁾ Ein Vertrag über eine echte stille Beteiligung bedeutet, daß die WiBAG nicht an stillen Rücklagen oder Goodwill beteiligt wird.

3. BEURTEILUNG DER BEIHILFEMASSNAHMEN, AUF DIE DAS VERFAHREN AUSGEDEHNT WIRD

3.1. Beurteilung des Vertrags über eine stille Beteiligung von 21,8 Mio. EUR

Die Kommission merkt an, daß die Kapitalbeteiligung nicht gemäß den spezifischen WiBAG-Richtlinien für Kapitalbeteiligungen an Unternehmen erfolgte, die erstmalig im Jahr 1991 in Kraft traten. Eine Vorprüfung zeigt nämlich, daß die der LLG gewährten günstigen Bedingungen eindeutig außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Richtlinien liegen. Die relevanten Richtlinien aus dem Jahr 1994 legten fest, daß für Beteiligungen eine sektor-spezifische Basisverzinsung zuzüglich eines Risikozuschlags erforderlich sei. Die WiBAG und die LLG vereinbarten demgegenüber eine jährliche Verzinsung von nur 1 %, und zwar nur in Zeiten, in denen Erträge erwirtschaftet werden.

In ihrer Antwort vom 15. März 1999 geben Ihre Behörden selbst zu, daß diese Bedingungen keine marktüblichen Sätze darstellen. Tatsächlich liegt das Beihilfelement dieser Beteiligung in dem ungewöhnlich geringen Ertrag, der als eine Verzinsung von 1 % des eingebrachten Kapitals errechnet wird, jedoch nur in Zeiten, in denen die LLG Erträge erwirtschaftet. Das Kapital aus der stillen Beteiligung ähnelt einem zinsgünstigen Darlehen mit einer Laufzeit von 30 Jahren. Unter der Annahme, daß die neue Anlage in den ersten fünf Jahren keine Erträge abwirft, und bei Zugrundelegung des Bezugszinssatzes von 7,78 %, würde sich der derzeitige Nettowert der Zinssatzdifferenz über 30 Jahre auf ungefähr 18 Mio. EUR belaufen. Unter diesen günstigen Annahmen kommt die Zahl bereits der ursprünglich investierten Summe nahe. Die WiBAG stellte das Kapital für die stille Beteiligung folglich zu Bedingungen bereit, die offensichtlich keinen kommerziellen Überlegungen entsprechen. Die staatseigene WiBAG handelte nicht wie ein privater Investor.

In ihrem Schreiben vom 15. März 1999 erklärte Ihre Regierung, daß diese Beteiligung nicht im Rahmen einer bestehenden oder genehmigten Beihilferegelung gewährt wurde. Ihre Regierung argumentiert jedoch, daß diese und andere Maßnahmen der Kommission mit Schreiben vom 30. August 1995 notifiziert wurden, und daß die Kommission diese Maßnahmen in ihrem Schreiben vom 5. Oktober 1995 genehmigte. In seinem Schreiben vom 30. August 1995 erklärte Österreich seine Absicht, der LLG neue Beihilfen zu gewähren, jedoch notifizierte es diese nicht förmlich gemäß Artikel 88 Absatz 3 des EG-Vertrags, sondern erbat nur die Meinung der Kommissionsdienststellen zu der Vereinbarkeit mehrerer Beihilfemaßnahmen im Rahmen einer genehmigten Regelung für direkte finanzielle Zuschüsse: „Richtlinien über die Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gemäß dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz“ (SG(95) D/10695). Infolgedessen erließ die Kommission in dem Antwortschreiben vom 5. Oktober 1995, auf das sich Österreich bezieht, keine abschließende Entscheidung über neue Beihilfen. Die Kommissionsdienststellen unterrichteten Österreich lediglich darüber, daß keine Einzelnotifizierung erforderlich sei, wenn die geplanten Maßnahmen im Rah-

men dieser genehmigten Beihilferegelung N 589/95 gewährt würden. Daraus folgt, daß Österreich weder behaupten kann, diese und andere Maßnahmen notifiziert zu haben, noch argumentieren kann, daß die Kommission sie in irgendeiner Form genehmigt habe.

Da sich die Kapitalbeteiligung als Ad-hoc-Maßnahme erweist und folglich neue und als Einzelmaßnahme anzusehende Beihilfe darstellt, muß die Kommission unmittelbar ihre Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt gemäß den Bestimmungen von Artikel 87 des EG-Vertrags beurteilen. Artikel 87 besagt, daß, soweit im EG-Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar sind, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Die Kommission erinnert daran, daß das Potential der Beihilfen an die LLG in bezug auf die Verfälschung des Wettbewerbs und des Handels bereits in Abschnitt 9 ihrer Entscheidung sowie in dem Schreiben an Ihre Regierung vom 29. Oktober 1998 dargelegt wurde.

Artikel 87 des EG-Vertrags gestattet Ausnahmen in bezug auf die Unvereinbarkeit von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt. Der ursprüngliche Vertrag über eine stille Beteiligung legt fest, daß die Zielsetzung des Vertrags darin bestand, die LLG mit Kapital für die Errichtung und den Betrieb der Faserproduktionsanlage im Business Park auszustatten. Da Errichtung und Betrieb genannt werden, ist die Kommission nicht in der Lage, eindeutig die Zielsetzung der Beihilfe zu ermitteln und festzustellen, ob die LLG die Beihilfe als Investitionsbeihilfe, als Betriebsbeihilfe oder beides verwendet.

Die Ausnahmen in Absatz 2 von Artikel 87 des EG-Vertrags könnten als Grundlage dafür dienen, Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu machen. Die Beihilfe im Rahmen der stillen Beteiligung ist jedoch weder a) sozialer Art und wird an einzelne Verbraucher gewährt, noch b) dient sie zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind, noch c) wird die Beihilfe für die Wirtschaft bestimmter Gebiete der Bundesrepublik Deutschland gewährt.

Weitere Ausnahmen für Regionalbeihilfen werden in Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) des EG-Vertrags dargelegt. In bezug auf Investitionsbeihilfen legt Abschnitt 4.5 der relevanten gemeinschaftlichen Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung⁽⁴⁾ fest, daß Beihilfen notwendigerweise an spezifische Investitionsbestandteile, beispielsweise Grundstücke, Gebäude, Anlagen, geknüpft sein müssen. Die WiBAG legte in dem Vertrag jedoch weder Investitionskosten oder Investitionszeitpläne als Vorbedingung für die Kapital-

⁽⁴⁾ Veröffentlicht im ABL C 74 vom 10.3.1998, S. 9.

spritze fest, noch legten die österreichischen Behörden derartige Informationen der Kommission vor. Dies macht eine Beurteilung der Beihilfeintensität unmöglich. In bezug auf Betriebsbeihilfen besagt Abschnitt 4.15 der gemeinschaftlichen Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung, daß Beihilfen, mit denen die laufenden Ausgaben des Unternehmens gesenkt werden sollen, grundsätzlich verboten sind und daß nur ausnahmsweise derartige Beihilfen in Gebieten, die in den Anwendungsbereich von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) fallen, gewährt werden können, wenn zwei Bedingungen erfüllt sind. Diese Bedingungen sind: i) Die Beihilfen sind aufgrund ihres Beitrags zur Regionalentwicklung gerechtfertigt und ii) ihre Höhe ist den auszugleichenden Nachteilen angemessen. Ferner stellt Abschnitt 4.17 eindeutig fest, daß Betriebsbeihilfen zeitlich begrenzt und degressiv gestaffelt sein müssen. Im Fall der LLG müßten die beiden erstgenannten Bedingungen von Österreich nachgewiesen werden, während die letztgenannte Bedingung zur degressiven Staffellung eindeutig verletzt wird. Folglich könnte die Beihilfe wahrscheinlich nicht als Ausnahme für Regionalbeihilfe genehmigt werden.

Die Ausnahme von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe b) EG-Vertrag bezieht sich auf Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse und kann keine Anwendung finden. Dadurch verbleiben die Ausnahmen von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c). Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft, könnten unter die gemeinschaftlichen Leitlinien für Forschung und Entwicklung, Umweltschutz, Rettung und Umstrukturierung, kleine und mittlere Unternehmen, Beschäftigung und Ausbildung fallen. Aufgrund einer Vorprüfung kommt die Kommission zu der Schlußfolgerung, daß keine der Leitlinien anwendbar zu sein scheint, insbesondere in bezug auf den Teil über Betriebsbeihilfe.

3.2. Beurteilung der Beihilfe von 0,4 Mio. EUR zum Grunderwerb

Am 16. Oktober 1995 zahlte das Land Burgenland direkt aus seinem Haushalt einen nicht rückzahlbaren Zuschuß von 0,4 Mio. EUR an die LLG. In seiner jüngsten Antwort vom 15. März 1999 erklärt Österreich, die Beihilfe ad hoc gewährt zu haben, nicht im Rahmen einer genehmigten oder bestehenden Beihilferegelung. Neue Beihilfen sind gemäß Artikel 88 Absatz 3 des EG-Vertrags zu notifizieren. Österreich behauptet, daß es mit Schreiben vom 30. August 1995 eine Einzelnotifizierung der Beihilfe bei der Kommission vorgenommen habe und daß die Kommission die Beihilfe im folgenden mit Schreiben vom 5. Oktober 1995 genehmigt habe. Die Kommission merkt an, daß die Beihilfe, wie oben erläutert, weder notifiziert noch genehmigt wurde.

Im Fall neuer Einzelbeihilfen muß die Kommission die Vereinbarkeit der Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt unmittelbar anhand der in Artikel 87 des EG-

Vertrags dargelegten Kriterien beurteilen. Die Beihilfe könnte rechtswidrig sein, wenn keine der in Artikel 87 Absätze 2 und 3 des EG-Vertrags aufgezählten Ausnahmen gelten.

In ihrer jüngsten Antwort vom 15. März 1997 argumentieren Ihre Behörden, daß die Beihilfe durch ihre im Burgenland-Vertrag beschriebene regionale Zielsetzung gerechtfertigt wird. Der EG-Vertrag legt in Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) eine Ausnahme für Regionalbeihilfen fest, die besagt, daß Beihilfen als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar betrachtet werden können, wenn sie zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten bestimmt sind, in denen die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht. Für Erstinvestitionsbeihilfen legen die relevanten gemeinschaftlichen Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung in Abschnitt 4.4 den Anwendungsbereich einer eventuellen Ausnahme dar. Die Kommission behandelt die Ad-hoc-Gewährung von Beihilfen außerhalb des Anwendungsbereichs einer genehmigten Regionalbeihilferegelung normalerweise restriktiv. Wie jedoch im Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Sache „Hytasa“⁽⁵⁾ entschieden, muß die Kommission diese Beihilfe in bezug auf die Erfüllung der Anforderungen an Regionalbeihilfen gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) beurteilen und die Beihilfe untersagen, wenn sie diese für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erachtet. Österreich hat bisher weder bezüglich der regionalen Bedeutung der Investitionsbeihilfe für die LLG zum Grunderwerb, noch dafür, warum außerhalb der von der Kommission genehmigten Beihilferegelung N 589/95 0,4 Mio. EUR gewährt werden mußten, eine hinreichende Rechtfertigung erbracht.

Ferner forderte die Kommission bei der Einleitung des formellen Prüfungsverfahrens in bezug auf andere der LLG gewährte Beihilfen in ihrem Schreiben vom 14. Oktober 1999 die österreichische Regierung auf, nachzuweisen, daß die Gesamtbeihilfeintensität die Höchstgrenze für Regionalbeihilfen für das Land Burgenland, d. h. ein Nettosubventionsäquivalent von 40 % nicht übersteigt. Die Kommission muß unter Berücksichtigung der Informationen, die sie im Kontext dieser Ausdehnung des Prüfungsverfahrens erhalten wird, noch die Gesamtbeihilfeintensität beurteilen. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, daß die rechtswidrige Beihilfe zum Grunderwerb dazu führt, daß die Höchstgrenze für Regionalbeihilfen überschritten wird. Eine abschließende Beurteilung wird nach der Zusammenstellung aller Beihilfen möglich sein.

3.3. Beurteilung der Umweltschutzbeihilfe von 5,5 Mio. EUR

In ihrer Entscheidung, die Österreich mit Schreiben vom 29. Oktober 1998 übermittelt wurde, erlegte die Kommission Österreich auf nachzuweisen, daß die umweltbezogene Investitionsbeihilfe, die der LLG durch die staatseigene ÖKK gewährt werden sollte, mit der bestehenden und genehmigten Beihilferegelung

⁽⁵⁾ Urteil vom 14. September 1994, Sachen C 278-280/92.

N 93-148 vereinbar ist, die auf dem österreichischen Umweltförderungsgesetz basiert.

Österreich sagte die Gewährung einer Umweltschutzbeihilfe von bis zu 50 % der förderfähigen Kosten zu. Gemäß dem Umweltförderungsgesetz könnten nur Pilotprojekte eine derartige Beihilfeintensität erhalten. Die Kommission kam zu dem Schluß, daß Österreich die Anlage als Pilotprojekt betrachtete, und stellte diese Einschätzung in Frage, da der Hauptkonkurrent der LLG, Courtaulds plc, die kommerzielle Produktion der Lyocell-Faser in den USA bereits im Jahr 1992 aufgenommen hatte. In seiner jüngsten Antwort vom 15. März 1999 argumentiert Österreich, daß das Projekt als Pilotprojekt einzustufen ist, da die Legaldefinition des Begriffs Pilotprojekt in Artikel 14 Absatz 3 der fraglichen Beihilferegelung lautet: Erstanwendungen in Europa, die über den Stand der Technik hinausgehen. Aufgrund ihrer Vorprüfung akzeptiert die Kommission diese Argumentation.

Das österreichische Umweltförderungsgesetz besagt jedoch, daß jedes für Umweltschutzbeihilfen in Frage kommende Projekt im Zusammenhang mit Produktionsmethoden zur Verringerung von Umweltbelastungen stehen muß. Es ist deshalb unvermeidlich, das Potential der betreffenden Investition in bezug auf die Verringerung der Umweltverschmutzung zu prüfen, d. h. des Umweltnutzens, der ihr angerechnet werden kann. Österreich führt an, daß der Umweltnutzen für das vollständig neue Lyocell-Produktionsverfahren nur im Vergleich zu dem alten Viskose-Produktionsverfahren nachgewiesen werden kann. Dies setzt voraus, daß das Endprodukt der beiden Verfahren insoweit vergleichbar ist, als es denselben Produktmarkt hat. Wenn die Investition erfolgt ist, vornehmlich um ein neues Produkt, Lyocell, herzustellen, welches Kunden nicht als Substitutionsgut für herkömmliche Viskosefasern ansehen, wäre es sinnlos, die betreffenden Produktionsverfahren bezüglich ihrer Umweltvorteile zu vergleichen. Für einen derartigen Vergleich muß unbedingt nachgewiesen werden, daß das Vergleichsverfahren tatsächlich die nächstbeste Alternative darstellt. In seiner Antwort vom 28. April 1999 erklärt Österreich jedoch eingehend, warum Viskosefasern und Lyocellfasern zwei verschiedenen Produktmärkten angehören und nicht zu vergleichen sind. Diese Einschätzung wird durch frühere Stellungnahmen von Konkurrenten bestätigt. Eine unterstützende Schlußfolgerung ist auch der Entscheidung der Kommission vom 30. Juni 1998, IV/M.1182, im Fall des Zusammenschlusses von Akzo Nobel und Courtaulds zu entnehmen. Da zwei unterschiedliche Produkte betroffen sind, wie Österreich dargelegt hat, ist die Vergleichsgrundlage nicht gerechtfertigt. Insofern konnten die von Österreich übermittelten Informationen nicht die Zweifel der Kommission ausräumen, daß LLG die geförderten Investitionen zum Zweck der Verringerung der Umweltverschmutzung oder mit einer anderen umweltbezogenen Zielsetzung getätigt hat, sondern ist der Meinung, daß diese vor allem zur Herstellung eines neuen Produkts getätigt wurden: Lyocell by Lenzing.

Sollte Österreich doch schließlich in der Lage sein, die Vergleichbarkeit der Produktionsverfahren für Lyocell-

und Viskosefasern nachzuweisen, müßte Österreich auch nachweisen, warum spezifische Ausrüstungsbestandteile als durch Umweltschutzbeihilfen förderfähig betrachtet werden. In seiner Antwort vom 15. März 1999 erklärt Österreich, daß die Wahl der Ausrüstung durch ihre Charakterisierung als Pilotprojekt geleitet wurde, d. h. durch die sogenannte Maßstabsvergrößerung (scale-up). Die Kommission fragt sich, warum die Maßstabsvergrößerung sie gleichzeitig für Umweltschutzbeihilfen und für EFRE-Kofinanzierung für Forschung und Entwicklung förderfähig macht. Bereits in ihrem Schreiben an Österreich vom 29. Oktober 1998 stellte die Kommission diesen Punkt in Frage und unterstrich, daß die genehmigte Umweltschutzbeihilferegelung N 93-148 in ihrem Artikel 6 Absatz 1 die Unterstützung von Posten untersagt, wenn diese bereits aus anderen Gründen gefördert werden. Österreich erklärte in seiner jüngsten Antwort vom 15. März 1999, daß die förderfähigen Kosten in einer abschließenden Umverteilung am Ende des Projekts auf verschiedene Posten aufgeteilt würden. Die Kommission merkt an, daß Österreich nur eine Liste von Posten für die Finanzierung durch Umweltschutzbeihilfen und F&E-Beihilfen vorgelegt hat. Da Österreich nicht aufklärt, welche Posten es als durch welche Beihilfen förderfähig betrachtet, hat es auch nicht alle Informationen bereitgestellt, die zur Beurteilung der Intensität der Umweltschutzbeihilfe notwendig sind. Österreich hat also nicht aufgezeigt, daß die bestehende und genehmigte Umweltschutzregelung N 93-148 korrekt angewendet wurde.

Infolge der obigen Überlegungen bezweifelt die Kommission ernsthaft, daß die für Umweltschutzzwecke vorgesehene staatliche Beihilfe in korrekter Anwendung der bestehenden und genehmigten Beihilferegelung N 93-149 gewährt wurde.

Weil Österreich nicht die korrekte Anwendung einer bestehenden und genehmigten Beihilferegelung nachgewiesen hat, muß die Kommission die Beihilfe als neue Einzelbeihilfe betrachten, die unmittelbar unter die Bestimmungen von Artikel 87 des EG-Vertrags fällt und deren Umweltschutzcharakter gemäß dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen beurteilt werden muß. Da Investitionsbeihilfen zur Verbesserung gegenüber verbindlichen Normen oder in Ermangelung derartiger Normen betroffen sind, müssen die Beihilfen in einem angemessenen Verhältnis zu der erzielten Verbesserung des Umweltschutzes und in einem angemessenen Verhältnis zu den für die Erreichung der Verbesserung erforderlichen Investitionen stehen. Die Verhältnismäßigkeit in bezug auf die Verbesserung des Umweltschutzes und die erforderlichen Investitionskosten bezieht sich auf diejenigen Kostenunterschiede zwischen den beiden Produktionsverfahren, die eindeutig den zusätzlichen Umweltschutzbemühungen zuzuordnen sind. Die Beurteilung der Förderfähigkeit durch die Kommission wird durch die in monetären Begriffen ausgedrückten zusätzlichen Investitionen geleitet.

Im vorliegenden Fall unterscheiden sich die beiden Produktionsprozesse fundamental voneinander. Deshalb ist es unmöglich, bei dem neuen Prozeß die umweltbezo-

genen Extrakosten direkt an bestimmten Investitionsgegenständen festzumachen. Folglich müssen die beiden Produktionsprozesse in ihrer Gesamtheit verglichen werden. Für diesen Vergleich hätte Österreich zwei Kategorien von Angaben liefern und diese ins Verhältnis setzen können. Zum einen, die Kostenunterschiede in Investitions- und laufenden Kosten zwischen den beiden Prozessen und zum anderen einen Vergleich der jeweiligen Umweltleistungen. Bezüglich der ersten Kategorie hat Österreich keine Kostendaten zum ursprünglichen Produktionsprozeß und keine produktbezogenen laufenden Kostenangaben für den neuen Prozeß geliefert. Hinsichtlich dem Vergleich der jeweiligen Umweltleistungen besteht ein zusätzliches Problem in der Tatsache, daß die beiden Produktionsprozesse verschiedene Arten von Emissionen ausstoßen und dadurch eine gemeinsame sachliche Vergleichsbasis schwer herzustellen ist. Österreich hat nur physikalische Emissionsdaten verglichen.

Zusammengefaßt hat Österreich weder nachgewiesen, wie die Umweltleistungen des neuen Prozesses gemessen werden sollen, noch hat es die Verhältnismäßigkeit dieser Leistungen zu den dafür notwendigen Investitionen aufgezeigt, oder zu der vorgeschlagenen Beihilfenhöhe. Ferner unterstrich Österreich bei mehreren Gelegenheiten gegenüber der Kommission, daß das Lyocell-Produktionsverfahren letztendlich zu verringerten Produktionskosten führen würde, beispielsweise im Vergleich zu dem früheren Viskose-Produktionsverfahren. Infolgedessen bezweifelt die Kommission, daß Österreich zusätzliche Kosten im Zusammenhang mit Umweltschutzinvestitionen nachweisen kann, und hat folglich ernsthafte Zweifel in bezug auf die Notwendigkeit der Umweltschutzbeihilfe.

3.4. Beurteilung der kostenlosen Bereitstellung der unternehmensspezifischen Infrastruktur

In ihrem Schreiben vom 29. Oktober 1998 forderte die Kommission Österreich auf zu erklären, welche Beihilfemaßnahmen der LLG im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Infrastruktur und Verkehrsverbindungen gewährt wurden. Daneben erlegte die Kommission Österreich auf anzugeben, im Rahmen welcher bestehenden oder genehmigten Beihilferegelung diese Beihilfe gewährt wurde. Mit Schreiben vom 15. März 1999 antwortete Österreich, daß die LLG alle Erschließungsmaßnahmen innerhalb ihres eigenen Standorts selbst bezahle. Zu sämtlichen Erschließungsmaßnahmen außerhalb ihres Standorts durch die BPH und die WHS leistete die LLH keine Beiträge.

Unternehmen in Österreich müssen im allgemeinen Anschluß- oder Nutzungsgebühren für staatliche Erschließungs- und Infrastrukturmaßnahmen zahlen. Wenn die Erschließungs- und Infrastrukturmaßnahmen darüber hinaus auf den Bedarf eines spezifischen Unternehmens zugeschnitten sind, verschafft ihre kostenlose Bereitstellung diesem Unternehmen einen finanziellen

Vorteil, der eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 des EG-Vertrags darstellen kann. Österreich behauptet in seinem Schreiben vom 15. März 1999, daß diese Infrastrukturinvestitionen keine staatliche Beihilfe für die LLG darstellen, da jedes Unternehmen im Business Park die Infrastruktur nutzen kann. Es argumentiert ferner, daß es sich nicht um staatliche Beihilfe handelte, da die LLG nur von ihrer geographischen Nähe zu der Stelle profitierte, an der die Erschließungs- und Infrastrukturmaßnahmen sowieso durchgeführt wurden. Bei dieser Infrastruktur handelt es sich insbesondere um Straßen und Schienen sowie um die Anschlüsse für Elektrizität, Gas, Kühlwasser und Abwasseraufbereitung, die zum größten Teil von der sogenannten ‚Medienzentrale‘ ausgehen, die die WHS in unmittelbarer Nähe zum Standort der LLG installiert hatte. Ausgehend von den Beschreibungen, die Österreich zu diesen Anschlüssen gegeben hat, und unter Berücksichtigung der aktuellen Informationen über Ansiedlungen anderer Unternehmen hat die Kommission keine Grundlage für die Schlußfolgerung, daß es sich bei den Maßnahmen um allgemeine Maßnahmen für alle Unternehmen im Business Park handelte. Ferner kann die Kommission den von Österreich übermittelten Informationen nicht entnehmen, warum die LLG nicht aufgefordert wurde, einen Beitrag zu den Kosten für die Erschließungsmaßnahmen im Zusammenhang mit diesen Anschlüssen zu leisten, der in angemessenem Verhältnis zu ihrem Anteil an der Nutzung der Infrastruktur steht. Derartige Beiträge werden von anderen Unternehmen im Business Park in Form von hohen Grundstückspreisen verlangt, die mehr als das Siebenfache des Preises betragen, den die LLG anfänglich zahlte. Unter Berücksichtigung des Umfangs der kostenlosen Bereitstellung von Infrastruktur und Anschlüssen profitierte die LLG deshalb im Vergleich zu anderen Unternehmen zweifellos von ungewöhnlichen Vorteilen. Dies wird durch die Tatsache unterstrichen, daß sich das Land Burgenland vertraglich verpflichtete, die Kosten für die Infrastrukturinvestitionen zu übernehmen. Diese Verpflichtung wäre nicht nötig gewesen, wenn Unternehmen normalerweise keine Gebühren für Erschließungs- und Infrastrukturmaßnahmen zahlen. Die Kommission ist nicht in der Lage, den finanziellen Vorteil für die LLG zu quantifizieren.

Österreich erklärte früher, daß die BPH kein öffentliches Unternehmen ist und daß die BPH als privater Investor agiert. Die Kommission bezweifelt, daß die BPH ein privates Unternehmen ist, da die Aktienmehrheit zum Zeitpunkt des Baus der Infrastruktur im Besitz staatlicher Stellen gewesen zu sein scheint. In seinem jüngsten Schreiben vom 15. März 1999 erklärte Österreich, daß die Eigentumsstruktur der BPH derzeit wie folgt ist: 90 % der Aktien sind im Besitz der WEBU Wirtschaftsengineering Burgenland GmbH, die wiederum zu 49 % im Besitz der staatseigenen WiBAG ist, 1,02 % befinden sich im Besitz der privaten ALTA Wirtschaftstreuhandgesellschaft, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH, und die restlichen 49,98 % sind im Besitz der ALTA als Treuhänder für ein unbekanntes, angeblich privates Unternehmen. Als Nachweis für den privaten Charakter des Unter-

nehmens legt Österreich eine eidesstattliche Erklärung eines österreichischen Rechtsanwalts bei, der erklärt, daß weder das Land Burgenland, noch die WiBAG Anteile an dem fraglichen Unternehmen besitzen. Die Kommission merkt an, daß diese Erklärung nicht ausschließt, daß sich die restlichen 49,98 % der Aktien an der WEBU in staatlichem Besitz befinden. Deshalb kann die Kommission nicht ausschließen, daß die BPH ein staatlich beherrschtes Unternehmen war und ist.

Die Kommission stellt in Frage, daß ein privater Investor für irgendein Unternehmen im Business Park kostenlos Erschließungs- und Infrastrukturmaßnahmen durchführen und Anschlüsse bereitstellen würde. Österreich behauptet, daß auch ein privater Investor an der Stelle der BPH der LLG Sonderbedingungen geboten hätte, da ein erster großer Investor angeworben werden sollte, der in der Folge andere Unternehmen in den Park anziehen sollte, über die dann die Infrastruktur- und Anschlußkosten gedeckt werden könnten. Die Kommission merkt an, daß eine derartige Behauptung durch Tatsachen oder Zahlen belegt werden müßte, die die Argumentation der BPH zur damaligen Zeit erkennen lassen.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen und auf der Grundlage der derzeit verfügbaren begrenzten Informationen kann die Kommission nicht ausschließen, daß Österreich, über die BPH, der LLG in Form von kostenloser Bereitstellung von Infrastruktur staatliche Beihilfe gewährte. In seinem Schreiben vom 15. März 1999 behauptet Österreich jedoch auch für diese Bereitstellung von Infrastruktur, daß die Kommission die Maßnahme de facto genehmigt hätte. Österreich besteht darauf, daß die Kommission im Jahr 1995 über den Vertrag zwischen dem Land Burgenland und der LLG informiert wurde und daß Österreich die Maßnahme mit Schreiben vom 30. August 1995 offiziell notifiziert hätte. Österreich argumentiert, daß das darauffolgende Schreiben der Kommissionsdienststellen vom 5. Oktober 1995 als Billigung der Maßnahme ausgelegt werden konnte. Neben der weiter oben diskutierten Tatsache, daß Österreich keine dieser Beihilfemaßnahmen notifizierte und die Kommission sie nicht genehmigte, ist folgendes anzumerken. In diesem Schreiben erklärten die Kommissionsdienststellen, daß die vorgelegten Informationen analysiert wurden und daß in bezug auf die Förderfähigkeit im Rahmen der genehmigten Regelung N 589/95 keine Probleme gesehen wurden. Diese Erklärung zog jedoch keine Schlußfolgerungen bezüglich des eventuellen Beihilfecharakters der Bereitstellung von Infrastruktur gemäß Artikel 87 Absatz 1 des EG-Vertrags.

In seinen schriftlichen Antworten hat Österreich nicht eine frühere Behauptung aufrecht erhalten, wonach, falls die Bereitstellung von Infrastruktur doch als Beihilfe angesehen würde, diese von dem genehmigten Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 gedeckt sein würde.

Solch eine Behauptung hätte von Österreich allerdings bewiesen werden müssen, was nicht geschehen ist. Es folgt, daß die Bereitstellung von Infrastruktur nicht in Anwendung einer bestehenden oder genehmigten Beihilferegelung gewährt wurde.

Die Kommission beurteilt neue Einzelbeihilfen unmittelbar anhand der in Artikel 87 des EG-Vertrags dargelegten Kriterien. Die Beihilfe könnte rechtswidrig sein, wenn keine der in Artikel 87 Absätze 2 und 3 des EG-Vertrags aufgezählten Ausnahmen zutreffen. Da Österreich den Zweck der Beihilfe nicht angegeben hat, kann die Kommission nur annehmen, daß sie als Erstinvestitionsbeihilfe zum Zweck der Regionalentwicklung gewährt wurde. Wie oben dargelegt, muß die Kommission ad hoc und nicht im Rahmen einer genehmigten Regionalbeihilferegelung gewährte Regionalbeihilfen bezüglich ihrer regionalen wirtschaftlichen Bedeutung und insbesondere bezüglich ihres Potentials zur Schaffung von Arbeitsplätzen beurteilen. Bis jetzt hat Österreich keine hinreichenden Elemente vorgelegt, die der Kommission die Beurteilung der regionalen Bedeutung speziell dieser Beihilfe gestatten. Darüber hinaus könnte diese Beihilfe dazu führen, daß die Höchstgrenze für Regionalbeihilfen für das Land Burgenland, ein Nettosubventionsäquivalent von 40 %, überschritten wird. Schließlich weist die Kommission auf die enge Verknüpfung dieser Frage der unternehmensspezifischen Erschließungs- und Infrastrukturmaßnahmen mit der Frage des geringen Grundstückspreises hin, für die das Verfahren gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag bereits eingeleitet wurde. Infolgedessen bezweifelt die Kommission die Vereinbarkeit dieser Beihilfemaßnahme mit dem Gemeinsamen Markt.

4. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die Schlußfolgerungen der Kommission können wie folgt zusammengefaßt werden:

1. Die Kommission stellt fest, daß die staatseigene WiBAG der LLG, ohne Notifizierung der Kommission, in Form eines Vertrags über eine stille Beteiligung eine Ad-hoc-Beihilfe von mindestens 17,8 Mio. EUR gewährte. Aufgrund der bisher von Österreich erteilten Informationen ist die Kommission nicht in der Lage zu beurteilen, ob die Beihilfe als Investitionsbeihilfe oder als Betriebsbeihilfe bestimmt ist, und bezweifelt, daß die Beihilfe als mit Artikel 87 des EG-Vertrags vereinbar betrachtet werden kann.
2. Die Kommission stellt fest, daß das Land Burgenland der LLG, ohne Notifizierung der Kommission, eine Ad-hoc-Beihilfe zum Grunderwerb in Höhe von 0,4 Mio. EUR gewährte. Die Kommission bezweifelt, daß die Beihilfe aus Gründen der Regionalentwicklung gerechtfertigt ist. Ferner könnte die Beihilfe dazu führen, daß die Höchstgrenze für Regionalbeihilfen überschritten wird.

3. Die Kommission bezweifelt, daß der für den Umweltschutz vorgesehene Zuschuß von 5,5 Mio. EUR unter korrekter Anwendung des Umweltförderungsgesetzes gewährt wurde, das eine bestehende Beihilferegulation umfaßt, die unter N 93-148 genehmigt wurde. Bei direkter Beurteilung als neue Einzelbeihilfe gemäß Artikel 87 des EG-Vertrags bezweifelt die Kommission die Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen.
4. Die Kommission vertritt die Ansicht, daß die LLG möglicherweise kostenlos von unternehmensspezifischen Erschließungs- und Infrastrukturmaßnahmen der BPH profitiert hat. Österreich erklärt, daß die Maßnahme nicht durch eine Beihilferegulation gedeckt ist, so daß die Kommission sie unmittelbar in Anwendung von Artikel 87 des EG-Vertrags prüft. Da die Kommission bezweifelt, daß die BPH zum Zeitpunkt der Bereitstellung der Infrastruktur ein staatliches Unternehmen war, sieht sie die Bereitstellung von Infrastruktur als staatliche Beihilfe an. Die Kommission bezweifelt zudem die Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt.

Wie die Kommission bereits in ihrem Schreiben an die österreichische Regierung vom 29. Oktober 1998 darlegte, stellen die oben erwähnten Maßnahmen möglicherweise einen unentgeltlichen Vorteil für die LLG dar. Diese Maßnahmen könnten der LLG zu einer wesentlichen Senkung ihrer Investitions- und Betriebskosten verhelfen, was signifikante und nachhaltige positive Auswirkungen auf ihre finanzielle Lage hätte. Im Bereich von Lyocell ist der britische Chemiekonzern Accordis Ltd (früher Courtaulds plc) der Hauptkonkurrent der LLG, der die Faser unter dem Handelsnamen Tencel vermarktet. Darüber hinaus steht die LLG auch im Wettbewerb mit mehreren anderen Faserherstellern mit Sitz in verschiedenen Mitgliedstaaten. Der Fasermarkt leidet unter Überkapazitäten. Die aufgeführten Maßnahmen führen folglich möglicherweise zu einer Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Lage von Konkurrenten aus anderen Mitgliedstaaten ⁽⁶⁾.

Infolgedessen stellen die oben behandelten Maßnahmen möglicherweise staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 des EG-Vertrags und Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens dar, da sie möglicherweise den Wettbewerb zwischen Mitgliedstaaten verfälschen, oder zu verfälschen drohen. Die Kommission bezweifelt zudem die Vereinbarkeit dieser Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt.

In Übereinstimmung mit Artikel 10 Absatz 3 der Verfahrensordnung ⁽⁷⁾ und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes in den verbundenen Rechtssachen C-324/90 und C-342/90 vom 13. April 1994 ⁽⁸⁾ hat die Kommission

auch das Recht, eine vorläufige Entscheidung zu erlassen, in der der betroffene Mitgliedstaat verpflichtet wird, alle für die Prüfung der Vereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt erforderlichen Unterlagen, Informationen und näheren Angaben vorzulegen.

Die Kommission erlegt Österreich auf, innerhalb eines Monats nach Eingang dieses Schreibens alle für die Beurteilung der Vereinbarkeit der Beihilfemaßnahmen erforderlichen Unterlagen, Informationen und Daten vorzulegen und insbesondere umfassende Informationen zu den folgenden Fragen zu erteilen:

1. Vertrag über eine stille Beteiligung in Höhe von 21,8 Mio. EUR: Mitteilung und Nachweis des Zwecks der Beihilfe und Berechnung der erwarteten Beihilfesummen;
2. Gewährung einer Investitionsbeihilfe in Höhe von 0,4 Mio. EUR: Nachweis der Bedeutung dieser Beihilfe für die Regionalentwicklung des Landes Burgenland;
3. Gewährung einer Umweltschutzbeihilfe in Höhe von 5,5 Mio. EUR: monetäre Quantifizierung des mit den im Rahmen des Umweltförderungsgesetzes durch Umweltschutzbeihilfen förderfähigen Posten verbundenen Potentials zur Verringerung der Umweltverschmutzung oder — alternativ hierzu — der quantitative Nachweis, daß die Beihilfe, wie vom Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen verlangt, in angemessenem Verhältnis zur erzielten Verbesserung des Umweltschutzes und zu den für die Erreichung der Verbesserung erforderlichen Investitionen steht.
4. Eigentumscharakter der BPH: Nachweis, daß die ALTA Wirtschaftstreuhandgesellschaft mbH ihre Beteiligung in Höhe von 49,98 % an der WEBU Wirtschaftsengineering Burgenland GmbH als Treuhänder für ein privates Unternehmen ausübt, und Offenlegung der vollständigen Eigentumsstruktur der BPH zur Zeit des Baus der fraglichen Infrastruktur.

Wenn die Kommission die verlangten Informationen nicht erhält, wird sie eine Entscheidung auf der Grundlage der in ihrem Besitz befindlichen Informationen erlassen.

Die Kommission fordert Ihre Behörden auf, unverzüglich eine Kopie dieses Schreibens an den eventuellen Beihilfempfänger weiterzuleiten.

Die Kommission erinnert Österreich an die aufschiebende Wirkung von Artikel 88 Absatz 3 des EG-Vertrags und verweist auf das Schreiben an alle Mitgliedstaaten vom 22. Februar 1995, wonach jede rechtswidrig gewährte Beihilfe gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vom Empfänger zurückzufordern ist; die auf diese Weise zurückgeforderten Beträge beinhalten die Zinsen — berechnet auf der Basis des für die Berechnung des Subventionsäquivalents für Regionalbeihilfen geltenden Referenzsatzes — ab dem Tag, an dem die Beihilfe gewährt wurde, bis zum Datum der tatsächlichen Rückzahlung.“

⁽⁶⁾ Europäischer Gerichtshof, 14.9.1994, Spanien/Kommission, C-278-F280/91.

⁽⁷⁾ A. a. O.

⁽⁸⁾ „Deutsche Bundesregierung“ und „Pleuger Worthington GmbH gegen Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften“; Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofs 1994, Seite I-1173.